



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Firma
Schunk Gerhard Carbon Technology
Ringstr. 23
91619 Oberzenn

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-4323 Mo-Do.8-13
Fax: 09161 92-94323
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2018-35

Datum: 20.02.2019 (i.d.F. vom 21.11.2018)

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage/n bzw. Anlagenteile, die lt. Änderungsanzeige vom 18.10.2018 errichtet und betrieben werden sollen, werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage/n ist/sind nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 **Betreffende Anlage/n bzw. Anlagenteile:**

3. Sinterofen (GP010, baugleich mit GP08 u. GP09) bei gleichzeitigem Betrieb von max. 2 Öfen

Standort: Ringstr. 23, 91619 Oberzenn

Gemeinde: Oberzenn

Flurnummer:
265/2

Gemarkung:
Oberzenn

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile“, Nr. 4.7, Anh. 1 4. BImSchV

1.2 **Betreiber:**

Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, Ringstr. 23, 91619 Oberzenn

2. **Auflagen:**

- 2.1. Der Betrieb der Sinteröfen GP 08, GP 09 und GP 10 ist nur mit angeschlossener, funktionsfähiger thermischer Nachverbrennungsanlage (TNV) zulässig.
- 2.2 Die Sinteröfen sind so zu verriegeln, dass im Pyrolyseprozess maximal zwei der drei Öfen parallel betrieben werden können.
- 2.3 Im gefassten Abgas nach der TNV dürfen die Emissionen an organischen Stoffen die Massenkonzentration **40 mg/m³**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, nicht überschreiten.

Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.4 Messung und Überwachung der Emissionen

- 2.4.1 Spätestens bis zum 31.05.2018 ist durch Messung nachzuweisen, dass im Abgas der in Auflage Nr. 2.3 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.
- 2.4.2 Die in Auflage Nr. 2.4.1 dieses Bescheides genannte Messung ist jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** zu wiederholen.
- 2.4.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.
- 2.4.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
 - b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht

und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

- c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
 - d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.
 - e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.
- 2.4.5 Der Emissionsgrenzwert für organische Stoffe gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.3 dieses Bescheides festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.
- 2.4.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.

Allgemeiner Hinweis:

Das maßgebliche **BVT-Merkblatt** heißt „**Nichteisenmetallindustrie**“ und die Schlussfolgerungen sind unter

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/nfm_schlussfolgerungen_deutsch_30_6_16.pdf

veröffentlicht.

2.5 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostentscheidung:

- 3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH als Veranlasserin zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **300 €** sowie Auslagen für die Zustellung in Höhe von **3,95 €** erhoben.
Die Auslagen für die Bekanntmachung des Bescheides wurden bereits gesondert in Rechnung gestellt.

Es ist somit ein **Gesamtbetrag in Höhe von 300,95 €** zu zahlen.

GRÜNDE:

I.

Die Schunk Gerhard Carbon Technology GmbH, Ringstr. 23, 91619 Oberzenn betreibt in 91619 Oberzenn auf den Grundstücken FINrn. 265/2, 266, 266/1, 266/3, Gemarkung Oberzenn, eine Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle.

Mit Änderungsanzeige vom 18.10.2018 wurde die Errichtung und der Betrieb eines 3. Ofens (GP010) angezeigt, der baugleich ist mit den vorhandenen Öfen GP08 und GP09. Die Öfen werden so gesteuert, dass max. 2 der 3 Öfen gleichzeitig betrieben werden können. Folglich ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Änderung zu rechnen. Ein Änderungs-genehmigungsverfahren war nicht erforderlich.

Allerdings bestehen auch für den 3. Sinterofen die gleichen Anforderungen und Messpflichten, so dass es einer entsprechenden nachträglichen Anordnung bedarf, um den Schutz der Nachbarschaft sicherzustellen.

Der Anlagenbetreiber wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört. Der Entwurf der Anordnung wurde gem. § 17 Abs. 1 a BImSchG im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim vom 15.12.2018 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises bekanntgemacht.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1a BImSchG gestützt.

Die Behörde soll (nachträgliche) Anordnung treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

TALuft

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2002 sollen Anordnungen getroffen werden (Nr. 6 TA Luft).

Die geforderten Messungen werden auf § 28 und § 29 BImSchG gestützt.

Ermessen:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass diese nachträgliche Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden kann.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um künftig ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor Immissionen kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen zu vermeiden und die rechtlichen Anforderungen (Emissionsgrenzwert Gesamtstaub) an die Anlage einzuhalten. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes geschützt ist. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Messpflichten bestehen ohnehin für die bereits vorhandenen Öfen, so dass sich der mit der Messung verbundene tatsächliche und finanzielle Aufwand im Verhältnis reduziert.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand zu dem damit erreichten Schutz der Nachbarschaft angemessen ist. Der Schadstoffausstoß wird den Vorgaben der TA Luft entsprechend begrenzt und die Einhaltung der Emissionsbegrenzung durch regelmäßig wiederkehrende Messungen überwacht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Ermessensspielraum hier insoweit eingeschränkt ist, als die Immissionsschutzbehörde Anordnungen im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG treffen soll – also muss – wenn ansonsten die Nachbarschaft nicht ausreichend vor Belästigungen geschützt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage erhoben werden** beim

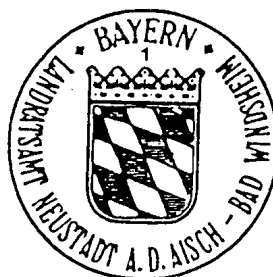
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ¹ Form.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Wittmann
Regierungsrat

In Abdruck

Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Sachgebiet 43.3 (per Email)
im Hause

zur Kenntnis.

Zum Überwachungsakt**Eintragen in ISA-B****WV**